

# **Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung KINDERGARTEN der Gemeinde Oepping gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2020**

## **Präambel**

**Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder**

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

**Auf Grund § 15 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:**

## **§ 1**

### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate des laufenden Jahres (z.B. April, Mai, Juni), oder die Einkünfte des Vorjahres (Jahreslohnzettel od. letzter Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ermittelte Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011) bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Gemeinde Oepping bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10. August vor Beginn des jeweils neuen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Eintritt während des laufenden Arbeitsjahres ist der Nachweis des Familieneinkommens im Sinne des Abs. 2 spätestens einen Monat vorher vorzulegen.

## **§ 2**

### **Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.,
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli und sonstige Ferienzeiten während des Arbeitsjahres erfolgt keine Aliquotierung des Elternbeitrages.
- (6) Ist ein Kind wegen Erkrankung mindestens 2 Wochen pro Monat durchgehend am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so verringert sich der Elternbeitrag für diesen Monat um 50 %. Bei einer krankheitsbedingten Verhinderung von mindestens 4 Wochen pro Monat bzw. während der gesamten Betriebszeit im Monat Juli wird der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.

### § 3

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  - 1. für Kinder unter drei Jahren 51 Euro,
  - 2. für Kinder über drei Jahren 44 Euro und
  - 3. für den Nachmittagstarif 44 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages- und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### § 4

#### Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  - 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 186 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 247 Euro
  - 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 115 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 152 Euro
  - 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 114 Euro.

### § 5

#### Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % vom Elternbeitrag festgesetzt.

### § 6

#### Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
  - 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  - 2. (mindestens) 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 7**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011) für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
  2. 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 8**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 9**

#### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe des Höchstbeitrages gemäß § 4 eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 10**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten in der Kinderbetreuungseinrichtung werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 3,00 Euro pro Monat eingehoben werden. Die Materialbeiträge (Werkbeiträge) verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Veranstaltungsbeiträge werden rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist, eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern oder Erziehungsberechtigten im Gemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 11**

### **Index**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

## **§ 12**

### **Sonstige Beiträge**

- (1) Bei Bereitstellung eines Mittagessens wird pro Essensportion ein Kostenbeitrag in der Höhe des Selbstkostenpreises eingehoben.
- (2) Für die Verpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung zu besonderen Anlässen während des Arbeitsjahres wird von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Verpflegungskostenbeitrag von € 2,30 (einschließlich Umsatzsteuer) pro Monat eingehoben.
- (3) Für den Kindergartentransport wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von **20,00 Euro** (einschließlich Umsatzsteuer) vorgeschrieben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit dem 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung im Kindergarten der Gemeinde Oepping vom 24.04.2019 aufgehoben.